

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen in seiner Sitzung am 01.11.12 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen vom 28.06.2013 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

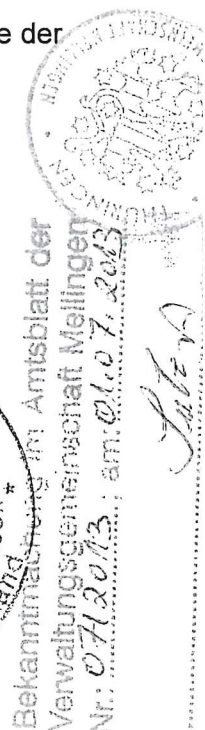
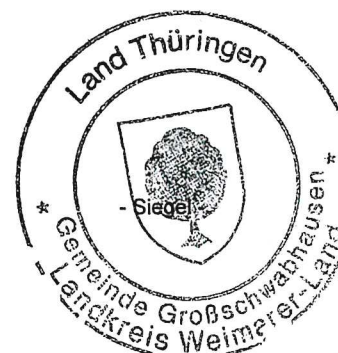
Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großschwabhausen, den 28.06.2013
Gemeinde Großschwabhausen

H.-J. Schaffarzyk
Bürgermeister



II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,-- bis 55,-- p/J
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W
------	-------------------	--------------------------

3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m ² mind. 25,--p/W
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 1,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,-- p/W

Großschwabhausen, den 28.06.2013

H.-J. Schaffarzyk
Bürgermeister

